

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor das alte Jahr 2011 endgültig „Geschichte“ werden wird und das neue Jahr 2012 beginnt, möchten wir Sie auf diesem Wege noch einmal mit einem „Kessel Buntes“ aus dem Steuerrecht versorgen.

### Anlage EÜR bestätigt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer taufriischen Entscheidung leider die Abgabeverpflichtung einer speziellen Anlage EÜR für rechtmäßig erklärt. Wir hatten in der Vergangenheit regelmäßig in Ihrem Sinne Einspruch gegen die Aufforderungen der Finanzämter eingelegt, um dadurch den u. E. unsinnigen Verwaltungsaufwand und für Sie unnötige Kosten zu vermeiden. Diese Einsprüche sind durch die Entscheidung unseres höchsten Steuergerichts nun hinfällig. Wir werden daher in allen Fällen, in denen wir Einnahmen-/Überschuss-Rechnungen erstellen, diese so zeitaufwändige wie nutzlose Anlage erstellen müssen.

### Lohnsteuerkarten 2010 auch 2012 weiter gültig

Die ursprünglich für 2011 und dann für 2012 geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ist wegen technischer Schwierigkeiten erneut verschoben worden, zunächst auf 2013. Das bedeutet, dass die letzten in Papierform ausgegebenen Lohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 auch für 2012 weiter Ihre Gültigkeit behalten. Arbeitnehmer sollten kontrollieren, ob alle Eintragungen auf der alten Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge etc.) noch richtig sind. Falls nicht, besteht u. U. Handlungsbedarf. Arbeitgeber dürfen die Steuerkarten 2010 nicht vernichten.

### Gesetzliche Klarstellung zu Ausbildungskosten

Der BFH hatte in mehreren Entscheidungen Mitte des vergangenen Jahres zugunsten der Steuerbürger entschieden, dass Ausbildungskosten bei konkretem Zusammenhang mit einer späteren Berufsausübung uneingeschränkt als sog. vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben abgezogen werden können. So könnte sogar in Einzelfällen ein in der Zukunft verrechenbarer Verlustvortrag entstehen. Der Gesetzgeber hat auf diese steuerbürgerfreundliche Rechtsprechung umgehend in gewohnter Weise reagiert und einfach das Gesetz geändert: sie ist (absichtlich?!) im sog. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz „versteckt“. Dort wird klargestellt, dass Ausbildungskosten für die erstmalige Ausbildung (oder das erste Studium) generell nur eingeschränkt als Sonderausgaben abziehbar sind. Ein Verlustvortrag ist somit in Zukunft nicht mehr möglich. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll diese Klarstellung **rückwirkend** für alle offenen Fälle gelten. Im Schrifttum wurden dagegen bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken laut.

### Umsatzsteuer: Ist-Versteuerung generell bis 500 T€ möglich

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Grenze, bis zu der der Unternehmer die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung (d.h.: die Umsatzsteuer muss erst bei Zufluss abgeführt werden) generell bei 500 T€ Umsatz p.a. festgeschrieben. Ursprünglich sollte diese Regelung zum 31.12.2011 auslaufen.

### E-Bilanz erneut verschoben

Die ursprünglich für 2012 geplante Verpflichtung, dem Finanzamt eine elektronische Bilanz (sog. E-Bilanz) einzureichen, wurde erneut verschoben. Die Verpflichtung wird nunmehr frühestens für das Wirtschaftsjahr 2013 wirksam, sodass faktisch erst im Jahr 2014 die erstmalige Einreichungspflicht besteht.

### Sog. „Luxus-Handys“ keine Betriebsausgaben

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Aufwendungen für die Anschaffung eines Mobiltelefons in der Höhe von 5.200 € *nicht* als Betriebsausgabe abziehbar sind. Das FG hielt die Aufwendungen für unangemessen hoch und damit die private Lebensführung betreffend. Die Revision zum BFH hat das FG ausdrücklich nicht zugelassen.

### Nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten

In einem viel beachteten Urteil hat das FG Düsseldorf entschieden, dass Schuldzinsen aus einem Bankkredit zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie auch weiter abzugsfähig sein können, wenn die Immobilie bereits veräußert wurde. Dies soll nämlich zumindest dann der Fall sein, wenn und soweit der Veräußerungserlös nicht zur vollständigen Tilgung des ursprünglich aufgenommenen Darlehens ausgereicht hat. Die weiter zu zahlenden Zinsen aus der restlichen Darlehensschuld sollen danach als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein. Der BFH selbst hat die Revision in diesem Fall zugelassen und wird darüber endgültig entscheiden.

### Anerkennung medizinischer Behandlungen als außergewöhnliche Belastungen

Die steuerliche Anerkennung von Behandlungskosten war in Grenzfällen schwierig, z.B. wenn die Krankenkasse nicht zahlte. Der Bundesfinanzhof ist in zwei Entscheidungen (VI R 16/09 und VI R 17/09) der rigiden Sichtweise der Finanzverwaltung, in jedem Fall sei vor Behandlungsbeginn das Gutachten des Arztes einzuholen, entgegen getreten. Als Reaktion auf die geänderte Rechtsprechung ist die Arzterfordernis jetzt gesetzlich definiert und soll für alle noch offenen Fälle gelten. Wieder einmal wird steuerbürgerfreundliche Rechtsprechung (s. o.) des BFH durch ein umgehend beschlossenes Gesetz ausgehebelt.

Rückfragen dazu beantworten wir selbstverständlich jederzeit gern – auch noch vor Jahresende!

Bleibt uns zum Schluss noch, uns bei Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr zu bedanken und Ihnen und Ihren Angehörigen einen angenehmen Jahreswechsel und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2012 zu wünschen!

Mit freundlichen Grüßen zum Jahresende

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH